

Anfechtung einer Nachwahl zur Mitarbeitervertretung

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD II-0124/N63-07 lauten:

1. Die Anfechtungsfrist des § 14 MVG.EKD ist nur dann gewahrt, wenn das Kirchengericht erster Instanz in der Lage ist, über die Anfechtung zu entscheiden. Das setzt voraus, dass der Anfechtende die Anfechtungsgründe innerhalb der Anfechtungsfrist im Einzelnen darlegt.
2. Erst wenn ein anfechtungsrelevanter Sachverhalt innerhalb der Anfechtungsfrist hinreichend vorgetragen ist, ist weiteren - auch außerhalb der Anfechtungsfrist nachgebrachten - Anfechtungsgründen nachzugehen.

Fundstelle: Kirche und Recht 1/2008, S. 140